

Geschäftsordnung für die JRK-Landeskonferenz

des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.



**Jugendrotkreuz im
DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**
Lüneburger Straße 2
39106 Magdeburg
Tel.: 0391 61068941
Fax: 0391 61068949
E-Mail: jugendrotkreuz@sachsen-anhalt.drk.de
www.jrk-sachsen-anhalt.de

§ 1 Information der Mitglieder der JRK-Landeskonferenz und Einladung

1. Die JRK-Landesleitung soll die Mitgliedsverbände drei Monate vor der JRK-Landeskonferenz über bereits ersichtliche Schwerpunkte der JRK-Landeskonferenz informieren.
2. Die Mitgliedsverbände sollen spätestens sechs Wochen vor der JRK-Landeskonferenz der JRK-Landesleitung die Anzahl der Delegierten melden. Die JRK-Landesleitung stellt im Vorfeld aber auch im Anschluss an die JRK-Landeskonferenz kontinuierlich weitere Informationen, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse, zur Verfügung.
3. Die Einladung zur JRK-Landeskonferenz erfolgt durch den_ die JRK-Landesleiter_in oder im Vertretungsfall durch seine_ ihre Vertreter_in. Diese Vertretungsregelung gilt im Folgenden immer, wenn die Funktion der JRK-Landesleiterin_ des JRK-Landesleiters angesprochen wird.
4. Die schriftliche Einladung zur JRK-Landeskonferenz hat mindestens sechs Wochen vor der JRK-Landeskonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

§ 2 Versendung von Dokumenten

Die Versendung der Dokumente erfolgt per Mail an die Mitgliedsverbände, die ihre Delegierten informieren.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für alle Anträge im Sinne der Geschäftsordnung sind die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landeskonferenz.

§ 4 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

1. Die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz sollen ihre Anträge zur Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der JRK-Landeskonferenz der JRK-Landesleitung zuleiten und kurz schriftlich begründen.
Fällt der Ablauf einer solchen Frist auf einen Feier- oder Wochenendtag (Samstag oder Sonntag), so endet die Frist am Werktag danach. Anträge sind so einzureichen, dass sie während der Bürozeiten des Fachbereiches JRK in der DRK-Landesgeschäftsstelle fristgerecht bearbeitet werden können. Die JRK-Landesleitung leitet die Anträge dann spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder weiter.
2. Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.

3. Anträge, die im Verlauf der Beratung zur Tagesordnung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Aufnahme als Tagesordnungspunkt von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten, die Änderung der JRK-Ordnung und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Landeskonferenz behandeln sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der JRK-Landeskonferenz mitgeteilt werden.

Fällt der Ablauf einer solchen Frist auf einen Feier- oder Wochenendtag (Samstag oder Sonntag), so endet die Frist am Werktag danach. Anträge sind so einzureichen, dass sie während der Bürozeiten des Fachbereiches JRK in der DRK-Landesgeschäftsstelle fristgerecht bearbeitet werden können.

Initiativanträge nach § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung sind für solche Anträge nicht möglich.

§ 5 Sitzungsleitung

Der/Die JRK-Landesleiter_in leitet die JRK-Landeskonferenz und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den/die Sitzungsleiter_in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein_e Redner_in für und ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.

Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Feststellung des Rederechts
- Antrag auf Aussprache
- Antrag auf Abschluss der Redeliste
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Bemessung der Redezeit
- Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung

3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 7 Beschlussfassung

1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
2. Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.
3. Für Änderungen der JRK-Ordnung und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Landeskonferenz ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein- Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich.

4. Stimmengleichheit der für und wider abgegeben Stimmen gilt als Ablehnung.
5. Auf Antrag von mehr als 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 8 Wahl der JRK-Landesleitung

1. Es gelten die Wahlregeln gemäß der JRK-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. .
2. Zur Durchführung dieser Wahl bestellt die JRK-Landesleitung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Dieser sollte aus Mitgliedern der JRK-Landeskonferenz bestehen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n.
3. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
4. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zur JRK-Landesleitung vor und führt die Wahl durch. Der_Die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
5. Der_Die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der_die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz.
6. Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt die_der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.
7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:
 - die eingegangenen Wahlvorschläge
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge

§ 9 Protokoll

1. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:
 - das Teilnehmer_innenverzeichnis
 - die Tagesordnung
 - die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratung
 - den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern der JRK-Landeskonferenz spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Sitzung übersandt.
3. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung an die Delegierten kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes der JRK-Landeskonferenz gegenüber dem Fachbereich JRK in der DRK-Landesgeschäftsstelle erfolgt ist.

Richtet sich ein Einspruch gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die JRK-Landesleitung kann den Einsprüchen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Den Mitgliedern der JRK-Landeskonferenz werden alle abgeholffenen und nicht abgeholffenen Einsprüche unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist übersandt.

Gegen abgeholffene Einsprüche ist wiederum Einspruch nach § 9 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung möglich. Die nachfolgenden JRK-Landeskonferenzen entscheiden über die Gültigkeit der nicht abgeholffenen Einsprüche.

§ 10 Kosten

1. Die Mitgliedsverbände übernehmen die Fahrtkosten ihrer Delegierten.
2. Der Fachbereich JRK in der Landesgeschäftsstelle übernimmt alle weiteren Kosten für die Landeskonzferenz.
3. Der Tagungsort und die Tagungsstätte werden im Zusammenwirken mit einem Mitgliedsverband gefunden, wobei der Mitgliedsverband eine Mitgastgeberfunktion übernimmt.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Geschäftsordnung tritt am 29.11.2020 in Kraft.
2. Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Landeskonferenz entscheidet die JRK-Landeskonferenz.
3. Will die JRK-Landeskonferenz im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.



gez. Florian Falky
JRK-Landesleiter